



Graz, 27. Jänner 2021

Sehr geehrte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister!

Dankenswerterweise gibt es von Ihnen viele Anfragen und Unterstützungsangebote für Impfungen vor Ort, insbesondere mit Hausärzten (Vertrauensärzten). Das Land Steiermark möchte das gerne aufgreifen und für eine strukturierte Vorgangsweise zum Thema Impfen/Hausarzt folgende Informationen geben:

- Die Anmeldeplattform des Landes ermöglicht, dass die Hausärzte (Vertrauensärzte) über dieses System die Daten von jenen Impfwilligen über 80-Jährigen bekommen, die diese als Hausarzt (Vertrauensarzt) für die Impfung ausgewählt haben. Die Hausärzte (Vertrauensärzte) haben daher für die rasche Umsetzung der Durchimpfung gerade dieser vulnerablen Bevölkerungsgruppe eine hohe Bedeutung.
- Zur besseren logistischen Umsetzung der Impfungen durch die Hausärzte (Vertrauensärzte) wird daher vorgeschlagen, dass die Gemeinden mit den COVID-19-impfenden Hausärzten (Vertrauensärzten) in Kontakt treten und – falls von diesen gewünscht – die notwendige Infrastruktur (Räumlichkeiten, eventuell administrative Unterstützung) für die Organisation von **dezentralen Impftagen** in ihren Gemeinden (vorerst) für die über 80-Jährigen anbieten. Diesbezüglich wird auf die beiliegende Information des Bundes betreffend **Mobile Impfteams** und die Voraussetzungen für Räumlichkeiten etc., verwiesen.
- Der dezentrale Impftag ist keine (Dauer)-Impfstraße und kann daher autonom von den Hausärzten (Vertrauensärzten), lokal und flexibel in Zusammenarbeit mit der Gemeinde, unter Einhaltung der genannten Impfvoraussetzungen, angeboten werden.
- Es darf darauf hingewiesen werden, dass alle selbständig berufsberechtigten Ärzte aufgrund der pandemiebedingten Aufhebung der Sonderfachgebietsbeschränkung impfen dürfen.
- Die für die Impfung registrierten Ärzte können bei Vorhandensein des Impfstoffes die Bestellungen des für sie **verfügbaren** Impfstoffes beim e-shop der BBG des Bundes selbstständig vornehmen. Die Bestellung muss eine Woche vor dem geplanten Termin erfolgen. Der Impfstoff wird durch den Pharmagroßhandel am Tag vor dem Impftermin angeliefert (Ausnahme bei Impftermin am Montag: Anlieferung am Samstag davor). Der Impfstoff für die zweite Impfung wird im e-shop im Hintergrund reserviert, ist jedoch in einem eigenen Vorgang zu bestellen (siehe Unterlage - Info für niedergelassene Ärzte vom 7. Jänner 2021).

- Wichtig dabei ist, dass die **Vorgaben der Reihung** der jeweils zu impfenden Zielgruppe eingehalten werden. Aktuell sind die über 80-Jährigen die gereihte Zielgruppe, die bei Verfügbarkeit des Impfstoffes geimpft werden soll. Bei Personen mit **besonders hohem Risiko** (laut Tabelle 2 der Vorerkrankungen nach der Unterlage COVID-Impfungen, Priorisierung des Nationalen Impfremiums, Version 3.0) liegt es in der Entscheidung des Arztes, diese bei Verfügbarkeit des Impfstoffes und entsprechend hoher Gefährdung ebenfalls zu impfen.
- Es wird bei Abhaltung von Impftagen auf den beiliegenden Erlass des Ministeriums betreffend Vorgangsweise zur **Vermeidung von Impfstoff-Verwurf** verwiesen. Es sollen an impfenden Stellen **Wartelisten** von impfwilligen Personen erstellt werden, damit diese auf Abruf bei einem etwaigen Überschuss an Impfdosen Impfungen bekommen können. Es sollen Personen auf der Warteliste nach absteigendem Alter kontaktiert werden können (Älteste zuerst), um dann diesen Personen die Impfungen zu verabreichen. Es wird nach diesem Erlass empfohlen, diese Kontaktaufnahmen von Ersatz-Impfwilligen zu dokumentieren. Das Verimpfen des Impfstoffes an andere, nicht priorisierte Personen, ist mangels Verfügbarkeit von entsprechenden Impfdosenmengen nicht zulässig.
- Die Impfung ist im **Aufklärungs- und Dokumentationsbogen** sowie im **elektronischen nationalen Impfregister** zu dokumentieren. Bei dezentralen Impftagen mit Hausärzten kann dabei die mobile Lösung (Tablets mit der App „e-Impfdoc“) zur Anwendung gelangen. Da es derzeit nur eine beschränkte Anzahl dieser Tablets gibt, werden nähere Infos dazu noch zeitgerecht folgen. Für die Benutzung von Tablets ist das Vorhandensein einer **Handysignatur** Voraussetzung.
- Sollte die Dokumentation im Impfregister vor Ort nicht möglich sein oder nicht funktionieren, so sind die Pflichtfelder (siehe Seite 20 - Unterlage Mobile Impfteams) für das nationale Impfregister elektronisch oder schriftlich festzuhalten und zum ehestmöglichen Zeitpunkt im nationalen Impfregister nach zu erfassen.
- In der Beilage findet sich auch der aktuelle Aufklärungs- und Dokumentationsbogen für die Corona-Schutzimpfung.

Diese Information kann auch den Ärzten zur Verfügung gestellt werden. Die Ärztekammer beabsichtigt, die Hausärzte (Vertrauensärzte) gesondert zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



HR. Mag. Wolfgang Wlattnig
Leiter der Abteilung 7 Gemeinden,
Wahlen und ländlicher Wegebau



HR. Mag. Michael Koren
Impfkoordinator Land Steiermark
Landesgesundheitsfonds